

künfte nicht voll einsetzen, sei es, daß ihre Zahlungswilligkeit bereits bisher zu wünschen übrig ließ —, so ist es geboten, zur Sicherung dieser Rechte des Kindes entsprechende gesellschaftliche Maßnahmen einzuleiten.

Zur Klage auf Einwilligung zur Annahme an Kindes Statt (§ 70 FGB)

Die Ersetzung der Einwilligung eines Elternteils zur Annahme an Kindes Statt ist als ein schwerwiegender Eingriff in die den Eltern nach der Verfassung und dem FGB zustehenden Rechte an besondere gesetzliche Voraussetzungen gebunden. Im Jahre 1967 wurde die Einwilligung in 45 Fällen durch das Gericht ersetzt.

Als Grundlage für die Entscheidung sind alle Umstände umfassend zu ermitteln, welche die derzeitigen und die künftigen Verhältnisse des Kindes betreffen. Dieses Erfordernis gilt auch bei Klagen auf Zustimmung zu einer Inkognito-Adoption. Wird die Klage allein damit begründet, daß die Verweigerung der Einwilligung dem Wohle des Kindes entgegenstehe, so ist es für eine sachlich richtige Entscheidung unerlässlich, umfassend alle Voraussetzungen für die Erziehung des Kindes bei dem vorgesehenen Annehmenden zu untersuchen. Dazu muß das Gericht aber von der Person des Annehmenden Kenntnis haben. Deshalb ist die gerichtliche Ersetzung der Einwilligung zu einer Inkognito-Adoption nur dann möglich, wenn die Klage darauf gestützt wird, daß dem bisher erziehungsberechtigten Elternteil das Kind und seine Entwicklung gleichgültig sind.

Wird die Einwilligung durch den verklagten Elternteil während des Verfahrens erteilt, so ist sie zu protokol-

lieren. Über die Kosten ist nach § 4 Abs. 1 der 3. Ver-einfVO vom 16. Mai 1942 (RGBl. I S. 333) durch Be-schluß zu befinden.

Auch in diesem Verfahren sind — ebenso wie bei son-stigen Entscheidungen über das Erziehungsrecht — weder eine Güteverhandlung noch ein Vergleich zu-lässig.

Zu einigen Fragen der Gebührenpflicht

Da die Verfahren nach den §§ 48, 51 und 70 FGB, §§ 33, 34 FVerfO nichtvermögensrechtlicher Natur sind, ist der Streitwert gemäß § 11 GKG festzusetzen. Der Min-destwert beläuft sich demnach auf 500 M. Er sollte nicht über 2 000 M festgesetzt werden. Dabei sind die wirtschaftlichen und sonstigen Verhältnisse der am Verfahren beteiligten Elternteile oder der sonstigen Er-ziehungsberechtigten in angemessener Weise zu be-rücksichtigen. Für Unterhaltsentscheidungen, die auch ohne Antrag mit zu treffen sind, sind in entsprechender Anwendung der Grundsätze des § 43 Abs. 3 FVerfO keine Gebühren zu erheben.

Gebühren entstehen auch nicht für die endgültige Ent-scheidung über das Erziehungsrecht nach vorheriger Anordnung der vorübergehenden Nichtausübung des Erziehungsrechts gemäß § 26 Abs. 2 FGB, da es sich hier nicht um ein neues Verfahren, sondern um den Abschluß des Eheverfahrens handelt.

Auch in den Fällen, in denen das Organ der Jugend-hilfe die Rückübertragung des Erziehungsrechts be-antragt (§ 51 Abs. 3 FGB, § 33 Abs. 2 FVerfO), sind für dieses Verfahren keine Gebühren festzusetzen, da solche in der FVerfO nicht vorgesehen sind (§ 44 Abs. 1 FVerfO in Verbindung mit § 1 GKG).

Bericht über die 20. Plenartagung des Obersten Gerichts

In seiner Tagung am 25. September 1968 befaßte sich das Plenum des Obersten Gerichts mit Fragen des Er-ziehungsrechts. Die Behandlung dieser Fragen war ins-besondere deshalb erforderlich, weil Verfahren wegen der Änderung, des Entzugs und der Rückübertragung des Erziehungsrechts sowie zur Ersetzung der Einwilli-gung zur Annahme an Kindes Statt den Gerichten erst mit dem Familiengesetzbuch zugewiesen wurden und die Gerichte daher zur Sicherung einer einheit-lichen Rechtsprechung der Anleitung bedurften.

Sowohl im einleitenden Referat, das Vizepräsident Dr. Reirwarth hielt¹, als auch in allen Diskussionsbei-trägen wurde deutlich, daß die Erziehung der Kinder zu bewußten Staatsbürgern der DDR eine Aufgabe der gesamten sozialistischen Gesellschaft ist und daß der Familienerziehung im System der sozialistischen Bil-dung und Erziehung große Bedeutung zukommt. Dabei wurde immer wieder die Verantwortung betont, die gerade die Gerichte bei den Entscheidungen über das Erziehungsrecht tragen.

Die Notwendigkeit, auch in den gerichtlichen Entschei-dungen über das Erziehungsrecht pädagogische Grundprobleme und Erkenntnisse zu berücksichtigen, hob Frau Dr. Walther, Dozentin an der Pädagogi-schen Fakultät der Humboldt-Universität, hervor. Auf die Spezifik der Familienerziehung und deren Bedeu-tung für die Entwicklung der Kinder² eingehend, be-handelte sie einige wesentliche Bedingungen der elter-lichen Erziehung, die insbesondere für die Entschei-dungen über das Erziehungsrecht bei einer Eheschei-dung beachtlich sind. Unter dem Aspekt der Vorbild-wirkung und wegen der Stabilität der Erziehung sei

der Persönlichkeit der Eltern, ihrer Weltanschauung, ihrer Moral, ihrem Bildungsniveau und ihren Verhal-tensnormen große Bedeutung beizumessen. Für den Erfolg der Familienerziehung sei auch die gesamte Le-bensatmosphäre der Familie und ihr Lebensrhythmus sowie der Erziehungsstil der Eltern zu berücksichtigen. Dieser müsse dadurch gekennzeichnet sein, daß an das Kind Anforderungen gestellt werden, daß es sich mit seiner Umwelt aktiv auseinandersetzt und daß die Persönlichkeit des Kindes geachtet wird. Schließlich sei für die gerichtliche Entscheidung auch die Zusammen-arbeit der Eltern mit den anderen Erziehungssträgern bedeutungsvoll. Gerade aus dieser Zusammenarbeit könnten Rückschlüsse darauf gezogen werden, ob und wie die Eltern an der Entwicklung ihrer Kinder inter-essiert sind. Außerdem werde auch erkennbar, welche Voraussetzungen überhaupt vorhanden sind, um die notwendige weitere gesellschaftliche Einflußnahme auf den nach der Ehescheidung allein Erziehungsberechtig-ten zu gewährleisten.

Wie Frau Dr. Walther äußerte sich auch Sektorenleiter Funke (Ministerium für Volksbildung) aus der Sicht des Pädagogen zustimmend zum Entwurf der Richt-linie Nr. 25. Sodann befaßte er sich mit dem im FGB verwandten Begriff „Wohl des Kindes“, der von den Gerichten und den Organen der Jugendhilfe einheitlich ausgelegt werden müsse. Funke stellte hierzu eine Reihe interessanter Gedanken zur Diskussion. Aus-gangspunkt aller Überlegungen müsse sein, daß der Begriff „Wohl des Kindes“ nur vom Klassenstandpunkt betrachtet werden könne. Für die Entwicklung der Kinder zu sozialistischen Staatsbürgern sei die Mit-wirkung der Familie unerlässlich. Da in der sozialisti-schen Gesellschaft alle Voraussetzungen gegeben seien, um die Familienverhältnisse entsprechend den gesell-

¹ Das Referat ist in diesem Heft auszugsweise veröffentlicht.

² Vgl. Walther / Funke, „Probleme der Familienerziehung und ihre Widerspiegelung im FGB-Entwurf“, NJ 1E65 S. 241 ff.